

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/1/30 7Ob34/91, 7Ob340/98w, 7Ob63/02v, 1Ob150/13k, 7Ob196/14w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.01.1992

Norm

AVB Bauwesenversicherung allg

Rechtssatz

Die Bauwesenversicherung ist eine Sachversicherung (Art 1 BW 1/75), auch soweit die versicherten Bauleistungen, Hilfsbauten oder Baustoffe und Bauteile dem versicherten Bauunternehmern nicht gehören und dessen eigenes (Sachersatzinteresse) Interesse auf dem Bauvertrag beruht.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 34/91

Entscheidungstext OGH 30.01.1992 7 Ob 34/91

Veröff: VersR 1993,639

- 7 Ob 340/98w

Entscheidungstext OGH 01.09.1999 7 Ob 340/98w

Vgl auch; Beisatz: Die Bauwesenversicherung ist eine Sachversicherung, die - je nach Vertragsgestaltung - auch das Haftpflichtrisiko des Bauunternehmers mitumfassen kann. (T1)

- 7 Ob 63/02v

Entscheidungstext OGH 08.07.2002 7 Ob 63/02v

Vgl auch; Beisatz: Sie wird in Deutschland nunmehr (seit dem Einschluss der Geräteversicherung in die Maschinenversicherung) als "Bauleistungsversicherung bezeichnet (7Ob340/98w). Für den Bauunternehmer hat sie den Zweck, ihn davor zu schützen, dass er bei unvorhergesehenen Schäden eine bereits ordnungsgemäß erbrachte Leistung oder Teilleistung auf seine Kosten noch einmal erbringen muss, um einen Anspruch auf Vergütung zu haben und um ihm zumindest das Risiko eines aus dem Schaden hergeleiteten Regresses abzunehmen (so auch 7Ob340/98w). (T2)

- 1 Ob 150/13k

Entscheidungstext OGH 27.02.2014 1 Ob 150/13k

Vgl

- 7 Ob 196/14w

Entscheidungstext OGH 09.04.2015 7 Ob 196/14w

Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0080911

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.07.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at